

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, ein Hersteller von Dämmstoffen, hat am 22.03.2023 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für ihren Betriebsstandort in 68526 Ladenburg, Am Hafen 20, Flst.-Nr. 3176 u.a., gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Tanklagers für Bindemittel als Ersatz für das bestehende Tanklager, das in seinem jetzigen Zustand nicht mehr in allen Belangen den aktuellen Anforderungen der einschlägigen Regelwerke entspricht. Das neue Tanklager soll in unmittelbarer Nähe des bestehenden Tanklagers, das stillgelegt wird, auf dem Betriebsgelände entstehen.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Nr. 2.7 der Anlage 1 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 1, 2 und 3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

Das Vorhaben wird unmittelbar neben dem Bestand auf einer Fläche des Betriebsgeländes errichtet, die bereits jetzt firmenintern genutzt wird. Größe, Kapazität und Lagerprodukte ändern sich nicht. Im Gegenteil gibt es durch neu entwickelte Bindemittel eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Umweltrelevanz.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen werden Vorkehrungen zur Verhinderung von potenziell umweltrelevanten Gefährdungen (Brandgefahr, Stofffreisetzungen, Wassergefährdung) getroffen. Ein Brandschutzkonzept ist vorhanden. Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben insgesamt nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 05.10.2023  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat 54.2